

Es wird konkreter

Das wird sich im WpHG dank Mifid-II-Umsetzung ändern

Das Bundesfinanzministerium hat einen ersten Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie Mifid II. Das Papier gibt Aufschluss, was konkret umgesetzt werden soll. Wirtschaftsprüfer Jürgen App mit einem Überblick.

Mitte Oktober 2015 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium eine erste Fassung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Mifid-II-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) in deutsches Recht. Die Umsetzung soll über das „Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte, das sogenannte Finanzmarktnovellierungsgesetz (FimanoG) erfolgen. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf gibt einen guten Eindruck, was konkret zur Umsetzung ansteht.

Die Vorlage der seit längerem erwarteten Detailregelungen zur Mifi-II-Richtlinie („Level 2“) steht allerdings noch aus; deren Vorlage wurde bereits mehrfach verschoben. Dort werden zusätzliche Vorgaben enthalten sein, die unter Umständen auch noch Anpassungen im deutschen Gesetzesentwurf erforderlich machen.

Wesentliche Änderungen stehen für das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) an. Die Regelstruktur wird allerdings, wie schon bei der CRD/CRR-Umsetzung (Kapitaladäquanzrichtlinie und dazugehörige Verordnung) zukünftig vielgestaltiger.

So werden zahlreiche bisherige Vorschriften im WpHG aufgehoben, da deren Inhalt künftig in den unmittelbar anwendbaren Marktmissbrauchs-Verordnung und der EU-Verordnung Mifir geregelt wird. Das heißt: Über der bisherigen Vorgabenkette WpHG -> WpDVerOV -> MaComp -> Bafin-Rundschreiben stehen künftig auch die direkt von den Unternehmen zu beachtenden EU-Verordnungen. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich ab Januar 2017 anzuwenden sein.

Strukturelle Änderungen

Neben den inhaltlichen Änderungen wird das WpHG auch komplett neu strukturiert. Einen Überblick mit ausgewählten Vorschriften gibt die untenstehende Tabelle. Die neue Struktur hat für die Unternehmen zur Folge, dass bereits diesbezüglich das komplette Regelwerk (Organisationshandbuch, Compliance-Regelungen, et cetera) und Formularwesen (Vertragsmuster, WpHG-Bogen et cetera) zu überarbeiten ist, um es an die neuen rechtliche Vorgabe-Struktur anzupassen.

[>>Vergrößern](#)

Informationen für Wealth Manager: www.private-banking-magazin.de

Aus der Branche • Personen • Märkte • Produkte • Recht & Steuern • Das Beste im Netz

© Edelstoff Verlagsgesellschaft mbH

Regelung	WpHG 2015	WpHG-E 2017
Allgemeine Verhaltensregeln	§ 31	§ 57
Kunden	§ 31a	§ 58
Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien	§ 31b	§ 59
Bearbeitung von Kundenaufträgen	§ 31c	§ 60
Zuwendungen	§ 31d	§ 61
Organisationspflichten	§ 33	§ 68
Geschäftsleiter	n/a	§ 69
Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen	§ 33a	§ 70
Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte	§ 33b	aufgehoben
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	§ 34	§ 71
Vermögensverwahrung	§ 34a	§ 72
Analyse von Finanzinstrumenten	§ 34b	§ 73
Anzeigepflicht	§ 34c	§ 74
Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte	§ 34d	§ 75
Überwachung der Meldepflichtigen und Verhaltensregeln	§ 35	§ 76
Prüfung der Meldepflichtigen und Verhaltensregeln	§ 36	§ 77
Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen	§ 36b	§ 80
Register über Honorar-Anlageberater	§ 36c	§ 81
Bezeichnungen zur Honorar-Anlageberatung	§ 36d	§ 82

Inhaltliche Änderungen

Die neuen Anforderungen bringen bekanntlich Verschärfungen der Verhaltensregeln, der Anlageberatung sowie bei der Vermögensverwaltung mit sich. Nachfolgend sind einzelne ausgewählte Änderungen dargestellt und kommentiert:

[>>Vergrößern](#)

Änderungen	Auswirkungen
<i>Informationen bzgl. Interessenkonflikte</i>	
Informationen müssen so detailliert sein, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, seine Entscheidung über die Wertpapierdienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage zu treffen	Bisherig an Kunden gegebene Informationen sind häufig abstrakt, pauschal und wenig auf konkrete Unternehmenssituation zugeschnitten – fraglich, ob dies zukünftig ausreichen wird
<i>Kosten</i>	
Kunde muss sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen können; Aufstellung nach einzelnen Kostenposten auf Kundenwunsch	Erheblicher Mehraufwand durch detailliertere Kosteninformationen
<i>WpHG Bogen</i>	
Risikotoleranz des Kunden und seine Fähigkeit, Verluste zu tragen muss beurteilt werden – entsprechende Informationen sind vom Kunden einzuholen	Anpassung der WpHG-Bögen erforderlich
<i>Geeignetheitserklärung statt Beratungsprotokoll bei Anlageberatung für Privatkunden</i>	
Dem Kunden ist statt des Beratungsprotokolls eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen <ul style="list-style-type: none"> • Nennung der erbrachten Beratung • erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde • erforderliche auch bei Halteempfehlungen 	Hier werden vermutlich noch weitere Vorgaben/Konkretisierungen folgen, ggf. in Level 2- Regelungen oder Konkretisierungen durch Verordnung oder Verwaltungsvorgaben der BaFin
<i>Provisionsverbot</i>	
Keine monetären Zuwendungen durch Dritte	Vermögensverwalter mit hohen Rückvergütungs-/kickback-Anteilen werden ihre Vergütungsmodelle überarbeiten müssen
<i>Berichterstattung/Kundenreporting</i>	
Muss Erklärung enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Kunden entspricht	Hier werden vermutlich noch weitere Vorgaben/Konkretisierungen folgen
<i>Aufzeichnungspflichten</i>	
Telefongespräche, elektronische Kommunikation sind aufzuzeichnen, Kunden müssen darüber informiert werden Persönliche Gespräche sind durch ein Protokoll aufzuzeichnen	Umfangreiche technisch-organisatorische Maßnahmen erforderlich; CRM Systeme werden zunehmen - Ggf. sinnvoll bestimmte Kommunikationswege mit Kunden komplett zu schließen
<i>Zuwendungen</i>	
Bei erhaltenen Zuwendungen, die an den Kunden auszugehen sind, besteht künftig auch die Pflicht, den Kunden über das Verfahren der Auskehrung von Zuwendungen zu informieren.	Kundeninformationen sind anzupassen

Fazit

Die neuen Vorgaben stellen viele Finanzdienstleister vor große strukturelle und organisatorische Herausforderungen. Eine regelkonforme Umsetzung ist essenziell, da auch bei den Straf- und Bußgeldvorschriften eine Ausweitung der zu ahndenden Verstöße erfolgt.

Des Weiteren hat die Bafin zukünftig auch die Befugnis die Ausübung der Berufstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, wenn vorsätzlich gegen einzelne Vorschriften verstoßen wird.

Zu befürchten ist, dass die endgültigen Vorgaben für die Institute nur sehr kurzfristig vor dem eigentlichen Inkrafttreten der Regelungen ab Anfang 2017 vorliegen werden. Das Zeitfenster für die Umsetzung wäre dann denkbar knapp.

Daher ist es wichtig, die bereits feststehenden Änderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung fachkundiger Berater, zur Umsetzung in Angriff zu nehmen und die noch in der Schwebe befindlichen Neuregelungen genau zu verfolgen.

In einem zweiten Gastbeitrag zum Finanzmarktnovellierungsgesetz wird der Autor das Provisionsverbot für Vermögensverwalter thematisieren.

Über den Autor:

Jürgen App ist Wirtschaftsprüfer und Geschäftsführer einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der App Audit GmbH. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung und in der Finanzbranche. Seit 2011 bietet App Audit Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im Bereich Finanzdienstleister, Banken sowie Fonds an.

Dieser Artikel erschien am **03.11.2015** unter folgendem Link:

<https://www.private-banking-magazin.de/es-wird-konkreter-das-wird-sich-im-wphg-dank-mifid-ii-umsetzung-aendern-1446499845/>